

Stadt Werdohl



Die Bürgermeisterin

Infoblatt:

Hundehaltung nach den Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW – LHundG NRW -

Das Landeshundegesetz umfasst für die Haltung von Hunden eine Vielzahl von Vorschriften und Regeln. Es unterscheidet hier in besonderem Maße zwischen ‚großen Hunden‘, ‚gefährlichen Hunden‘ und ‚Hunden bestimmter Rassen‘. Die Haltung ‚großer Hunde‘ ist dem Ordnungsamt mit dem ‚Meldebogen für ‚große Hunde‘ schriftlich anzuzeigen. Für die Haltung ‚gefährlicher Hunde‘ und von ‚Hunden bestimmter Rassen‘ ist vorab eine Erlaubnis beim Ordnungsamt der Stadt zu beantragen. Diesbezüglich ist die persönliche Vorsprache und Antragstellung beim Ordnungsamt notwendig.

Hunde, die nicht unter diese drei Kategorien fallen, werden im Folgenden als ‚kleine Hunde‘ bezeichnet.

Bitte beachten Sie als verantwortungsbewusster Hundehalter die folgenden Regeln und halten Sie die genannten Pflichten ein, um aufwändige und kostenintensive Verwaltungsverfahren zu vermeiden:

Kleine Hunde

Kleine Hunde sind solche unter 40 cm Widerristhöhe (Schulterhöhe) und unter 20 kg Gewicht, die nicht als gefährlich eingestuft sind.

| | |
|---|--|
| Anzeigepflicht beim Ordnungsamt: | Nein , aber Anmeldepflicht beim Steueramt |
| Erlaubnispflicht: | Nein |
| Sachkundenachweis: | Nein |
| Zuverlässigkeitsprüfung: | Nein |
| Haftpflichtversicherung: | Nein |
| Mikrochip: | Nein |
| Maulkorbzwang: | Nein |

Leinenzwang: Ja, und zwar

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundenauslaufflächen,
- bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen und
- in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Große Hunde (§ 11 LHundG NRW)

Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen. Die Widerristhöhe des Hundes bemisst sich als Abstand vom Boden zur vorderen höchsten Stelle des Rückens, gemessen mit einem Stockmaß. Auch Hunde, die die genannten Maße z.B. aufgrund ihres Alters (noch) nicht erreicht haben, unterfallen der Einstufung nach § 11 LHundG NRW. Maßgeblich ist, dass die Maße in ausgewachsenem Zustand erreicht werden.

Anzeigepflicht: Ja, beim Ordnungsamt. Formulare erhalten Sie im Einwohnerbüro, beim Steueramt und beim Ordnungsamt. Zusätzlich Anmeldepflicht beim Steueramt.

Erlaubnispflicht: Nein

Sachkundenachweis: Ja, belegbar durch die Bescheinigung eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle (zu erfragen beim Ordnungsamt oder bei Ihrem Tierarzt) oder durch von der Tierärztekammer ermächtigte Tierärztinnen oder Tierärzte.

Als sachkundig gelten:

- Personen, die mehr als drei Jahre vor dem 01.01.2003 große Hunde unbeanstandet gehalten haben und dies schriftlich versichern,
- Personen, die in den letzten drei Jahren ununterbrochen große Hunde unterschiedlicher Rassen unbeanstandet gehalten haben und dies schriftlich versichern,
- Tierärztinnen/Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 Bundestierärzteordnung
- Jagdscheininhaber oder Personen mit erfolgreicher Jägerprüfung
- Personen, die eine Erlaubnis zur Zucht oder Haltung oder zum Handel mit Hunden besitzen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz)
- Polizeihundeführerinnen/Polizeihundeführer

Zuverlässigkeitsprüfung: Ja. Die Art und Weise der Überprüfung der Zuverlässigkeit obliegt der Behörde.

Haftpflichtversicherung: Ja. Bestehende Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für sonstige Schäden ist nachzuweisen (anhand der Vorlage der Versicherungspolice).

Mikrochip: Ja. Fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip) ist nachzuweisen.

Maulkorbzwang: Nein

Leinenzwang: Ja, und zwar

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundenausläufflächen,
- bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
- in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten
- außerhalb befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Gefährliche Hunde (§ 3 LHundG NRW)

Es handelt sich hierbei um Hunde der folgenden Rassen:

- Pitbull Terrier,
- American Staffordshire Terrier,
- Staffordshire Bullterrier,
- Bullterrier,
- deren Kreuzungen untereinander und Kreuzungen mit anderen Hunden,
- Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt festgestellt wurde (z.B. bei auf Aggression gezüchteten Hunden, Hunden, die einen Menschen oder ein Tier ohne erkennbaren Grund gebissen haben, Hunden, die unkontrolliert andere Tiere hetzen).

Erlaubnispflicht: Ja. Beantragungspflicht vor Beginn der Hundehaltung beim Ordnungsamt des Wohnsitzes. Eine Erlaubnis wird nur bei Nachweis eines besonderen privaten Interesses (in der Regel ist dieses nicht nachweisbar) oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses (Tier muss nachweislich aus einem Tierheim übernommen werden) an der weiteren Haltung erteilt. Bei einer Übernahme eines Tieres von einer Privatperson (hierzu gehören auch Züchter) und sonstigen Dritten ist dagegen keine Erlaubniserteilung möglich.

Zusätzlich Anmeldepflicht beim Steueramt.

Weitere Voraussetzungen:

- Volljährigkeit des Halters und ggf. Volljährigkeit für Aufsichtsperson
- Verbot, mehrere gefährliche Hunde gleichzeitig zu führen,
- Nachweis der Sachkunde und Zuverlässigkeit des Halters und ggf. der Aufsichtsperson,
- der Halter muss in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen
- ausbruchssichere und verhaltensgerechte Unterbringung,
- Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung,
- Fälschungssichere Kennzeichnung durch Mikrochip.

Sachkundenachweis: Ja, nachzuweisen durch Vorlage einer Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes. Die Sachkunde ist auch von jeder zu benennenden Aufsichtsperson, die den Hund neben dem Hundehalter führt, beizubringen.

Als sachkundig gelten:

- Tierärztinnen/Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 Bundestierärzteordnung,
- Jagdscheininhaber oder Personen, mit erfolgreicher Jägerprüfung,
- Personen, die eine Erlaubnis zur Zucht oder Haltung oder zum Handel mit Hunden besitzen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz),
- Polizeihundeführerinnen/Polizeihundeführer,
- Personen, die berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.

Zuverlässigkeitsprüfung: Ja. Die Beibringung eines beim Einwohnerbüro zu beantragenden Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes ist erforderlich.

Keine Zuverlässigkeit liegt z.B. vor bei Verurteilungen wegen

- vorsätzlichem Angriff auf Leben oder Gesundheit,
- gemeingefährlicher Straftat,
- Straftat gegen Eigentum oder Vermögen und
- Trunkenheit oder Rauschmittelsucht.

Die Unzuverlässigkeit kann sich auch aus anderen Sachverhalten oder Delikten ergeben.

Haftpflichtversicherung: Ja. Eine bestehende Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für sonstige Schäden ist nachzuweisen (durch Vorlage der Versicherungspolice).

Mikrochip Ja. Die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip) ist nachzuweisen.

Maulkorbzwang: Ja. Es ist ein Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung ab Vollendung des 6. Lebensmonats des Hundes anzulegen.

Leinenzwang: Ja, und zwar

- (1) in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- (2) in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hunderauslaufflächen,
- (3) bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- (4) in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten,
- (5) in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern,
- (6) außerhalb befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
- (7) in allen übrigen Bereichen außerhalb des befriedeten Besitztums.

Für die unter (5) und (7) genannten Bereiche ist eine Befreiung vom Leinen- und Maulkorbzwang nach erfolgreicher Verhaltensprüfung bei der für den Tierschutz zuständigen Behörde möglich.

Mitteilungspflichten des Hundehalters:

- Die Abgabe und Eigentumsaufgabe ist der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen; der Name und die Anschrift des neuen Halters ist anzugeben,
- der Umzug innerhalb des Haltungsortes und der Wegzug an einen anderen Haltungsort sowie das Abhandenkommen und den Tod des Tieres ist der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen,
- bei der Veräußerung oder Abgabe des Hundes ist dem Erwerber mitzuteilen, dass es sich um einen gefährlichen Hund handelt.

Verstöße gegen die Erlaubnispflicht und die Verhaltenspflichten können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

Hunde bestimmter Rassen (§ 10 LHundG NRW)

Es handelt sich hierbei um Hunde der Rassen

- Alano,
- American Bulldog,
- Bullmastiff,
- Dogo Argentino,
- Fila Brasileiro,
- Mastiff,
- Mastino Español,
- Mastino Napoletano,
- Rottweiler,
- Tosa Inu
- sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

Erlaubnispflicht: Ja. Beantragungspflicht vor Beginn der Haltung beim Ordnungsamt.

Zusätzlich Anmeldepflicht beim Steueramt.

Voraussetzungen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Nachweis der Sachkunde und Zuverlässigkeit
- Halter muss in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen
- Ausbruchsichere und verhaltensgerechte Unterbringung
- Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung
- Fälschungssichere Kennzeichnung durch Mikrochip

Sachkundenachweis: Ja, nachzuweisen durch Vorlage einer Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes oder eines anerkannten Sachverständigen bzw. einer anerkannten sachverständigen Stelle. Die Sachkunde ist auch von jeder benannten Aufsichtsperson, die den Hund neben dem Hundehalter führt, beizubringen.

Als sachkundig gelten:

- Tierärztinnen / Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 Bundestierärzteordnung,
- Jagdscheininhaber oder Personen, mit erfolgreicher Jägerprüfung,
- Personen, die eine Erlaubnis zur Zucht oder Haltung oder zum Handel mit Hunden besitzen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz),
- Polizeihundeführerinnen / Polizeihundeführer,
- Personen, die berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.

Zuverlässigkeitsprüfung: Ja. Hierfür ist ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes beim Einwohnerbüro zu beantragen. Keine Zuverlässigkeit liegt vor z.B. bei Verurteilung wegen vorsätzlichem Angriff auf Leben oder Gesundheit, gemeingefährlicher Straftat, Straftat gegen Eigentum oder Vermögen, Trunkenheit oder Rauschmittelsucht. Eine Unzuverlässigkeit kann sich auch aus anderen Sachverhalten oder Delikten ergeben.

Haftpflichtversicherung: Ja. Eine bestehende Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für sonstige Schäden ist nachzuweisen (durch Vorlage der Versicherungspolice).

Mikrochip: Ja. Die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip) ist nachzuweisen.

Maulkorbzwang: Ja. Es ist ein Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung ab Vollendung des 6. Lebensmonats des Hundes anzulegen.

Leinenzwang: Ja, und zwar

- (1) in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- (2) in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundenausläufflächen,
- (3) bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
- (4) in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten
- (5) in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern
- (6) außerhalb befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
- (7) in allen übrigen Bereichen außerhalb des befriedeten Besitztums.

Für die unter (5) und (7) genannten Bereiche ist eine Befreiung vom Leinen- und Maulkorbzwang nach erfolgreicher Verhaltensprüfung bei der für den Tierschutz zuständigen Behörde oder bei einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle möglich.

Mitteilungspflichten des Hundehalters:

- Die Abgabe und Eigentumsaufgabe ist der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen; der Name und die Anschrift des neuen Halters ist anzugeben,
- der Umzug innerhalb des Haltungsortes und der Wegzug an einen anderen Haltungsort sowie das Abhandenkommen und den Tod des Tieres ist der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen,
- bei der Veräußerung oder Abgabe des Hundes ist dem Erwerber mitzuteilen, dass es sich um einen Hund nach § 10 Abs. 1 LHundG NRW handelt.

Verstöße gegen die Erlaubnispflicht und die Verhaltenspflichten können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.